

# **Tarifordnung gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Thalheim an der Thur vom 25. Juni 2004**

Die Gemeindeversammlung Thalheim an der Thur erlässt, gestützt auf Art. 49 des Wasserversorgungsreglementes der Gemeinde Thalheim an der Thur folgende Tarifordnung:

## **Art. 1 Grundsatz**

Die festgesetzten Gebühren haben den Aufwand und die Investitionen der Wasserversorgung Thalheim zu decken.

## **Art. 2 Erschliessungsbeiträge (Mehrwertsbeiträge)**

Erschliessungsbeiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung Nutzen ziehen.

Die Beitragsforderung wird auf Grund eines Ansatzes von Fr. -.50 pro Quadratmeter Grundstückfläche (inkl. Gebäudegrundfläche) berechnet. Der Ansatz von Fr. -.50 entspricht indexmässig dem Basiswert der Gebäudeversicherung (100%). Setzt der Regierungsrat den generellen Teuerungszuschlag für die Gebäudeversicherung neu fest, so ändert sich der Beitragsansatz entsprechend.

Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das an die betreffende Wasserleitung anzuschliessende Areal innerhalb eines Perimeters welcher beidseits eine Tiefe von 35 m aufweist und sich um 25 m über das Abschlussstück der Wasserleitung hinaus erstreckt.

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen von der Achse der Wasserleitung. Entspricht in besonderen Fällen diese Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich der Wasserleitung erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Wasserleitungen fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

Sobald die Ausführung einer öffentlichen Wasserleitung feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hiervon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekannt geben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.

## **Art. 3 Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr gemäss Artikel 50 des Wasserversorgungsreglementes bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert der angeschlossenen Gebäude und wird in Prozent des Gebäudeversicherungszeitwertes festgesetzt.

Eine Gebühreinnachzahlung hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Versicherungswertes (bauliche Wertvermehrung) zur Folge haben. Bei baulichen Änderungen, die eine Reduktion des Versicherungswertes nach sich ziehen, erfolgt keine Gebühreinnachzahlung.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Anschlussgebühr fest.

Reduktionen:

- Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken. Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden findet eine Anrechnung nicht statt;
- Bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
- Bei Neu- und Umbauten: Die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für Anlagen erneuerbarer Energien

Rückzahlungen:

Eine Anschlussgebühren-Rückzahlung findet in keinem Falle statt.

#### **Art. 4 Grundgebühr**

Für jedes am Wassernetz angeschlossene Gebäude ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 5 Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund der gelieferten Wassermenge (gemäss Wasserzähler) in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Verbrauchsgebühr fest.

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzählers nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt.

#### **Art. 6 Bauwasser**

Das Bauwasser wird auf Grund der gelieferten Menge (gemäss Wasserzähler) in Rechnung gestellt.

Kann das Wasser nicht mit Wasserzähler erhoben werden, wird das Bauwasser in Promille des Gebäudeversicherungswertes erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe dieses Wertes fest.

## **Art. 7 Beitrag der Politischen Gemeinde an die Wasserversorgung**

Gemäss Artikel 7 des Wasserversorgungsreglementes leistet die Gemeinde folgende Beiträge an die Wasserversorgung:

Hydrantenbeitrag: der Gemeinderat legt die Höhe des jährlichen Hydrantenbeitrages fest  
Brunnenbeitrag: der Gemeinderat legt die Höhe des jährlichen Brunnenbeitrages fest

## **Art. 8 Sonderleistungen**

Gemäss Artikel 52 des Wasserversorgungsreglementes werden folgende Tarife für die Sonderleistungen festgelegt:

Arbeitsaufwendungen werden zum Verrechnungslohn des entsprechenden Personals an die Verursacher weiterverrechnet. Der Gemeinderat legt den Verrechnungslohn fest.

Sonstige Leistungen wie Material, Maschinen, Apparate usw. werden zum Einstandspreis plus 15% an den Besteller bzw. den Verursacher weiter verrechnet.

## **Art. 9 Übergangsregelung**

Dieses Gebührenreglement findet keine Anwendung bei der Wasseranschlussgebühr von Gebäuden, die bereits im Zeitpunkt der Inkrafttretung eine Baubewilligung erhalten haben. Bei diesen Gebäuden wird die Wasseranschlussgebühr nach dem alten Reglement in Rechnung gestellt.

## **Art. 10 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Wasserreglement vom 21. Dezember 1973 aufgehoben.

Dieses Gebührenreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2004 festgesetzt und tritt auf den 1. Oktober 2004 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Peter Wettstein

Der Gemeindeschreiber: Cyrill Bühler